EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 59/64/EWG DES RATES

vom 3. Juni 1964

über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügeleier in der Schale und zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlich ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 104/63/EWG des Rates(2) ist hinsichtlich der zum Verbrauch bestimmten Eier in der Schale von Hausgeflügel die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 vorgesehene Futtergetreidemenge nur bis zum 30. Juni 1964 festgesetzt worden ; daher muß diese Futtergetreidemenge erneut festgesetzt werden.

Der vorgenannte Artikel sieht vor, daß diese Futtergetreidemenge mit Beginn des dritten Jahres der Anwendung der Abschöpfungsregelung für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß ; sie muß daher ab 1. Juli 1964 für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgesetzt werden.

Es empfiehlt sich, bei der Festsetzung dieser Futtergetreidemenge der Steigerung der Produktivität der Geflügelhaltung in der Gemeinschaft besonders in bezug auf die Legeleistung Rechnung zu tragen.

Nach der Verordnung Nr. 129/63/EWG des Rates (3) wird für Bruteier von Hausgeflügel eine spezifische Futtergetreidemenge festgesetzt, die jedoch erst der Berechnung der ab 1. Januar 1965 zu erhebenden Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegt wird ; es erscheint daher angezeigt, für Bruteier wie bisher vorläufig die gleiche Futtergetreidemenge festzusetzen wie für Konsumeier in der Schale —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 vorgesehene Futtergetreidemenge wird

— bei zum Verbrauch bestimmten Eiern in der Schale von Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. März 1965 auf 3,22 kg und für die Zeit ab 1. April 1965 auf 3,13 kg,

— bei Bruteiern von Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. Dezember 1964 auf 3,22 kg

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
(2) AB Nr. 140 vom 29. 9. 1963, S. 2407/63.
(3) AB Nr. 185 vom 19. 12. 1963, S. 2938/63.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. FAYAT

VERORDNUNG Nr. 60/64/EWG DES RATES

vom 3. Juni 1964

zur Änderung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteter Perlhühner festgesetzten Futtergetreidemenge sowie zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Perlhühner

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 41 (2) die Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteter Perlhühner erforderlich ist, und durch die Verordnung Nr. 40 (3) den Einschleusungspreis für geschlachtete Perlhühner festgesetzt.

Bei einer Überprüfung der Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung dieser Futtergetreidemenge anhand der wirklichen Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten hat sich herausgestellt, daß insbesondere der Getreideanteil am Mastfutter statt 80 % nur rund 70 % beträgt und daß statt eines Ausschlachtungskoeffizienten von 70 % ein solcher von 78 % zugrunde gelegt werden muß ; Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) der Verordnung Nr. 41 sollte daher entsprechend geändert werden.

Bei der Berechnung des Einschleusungspreises ist ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient von 1:3,74 für das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht von Perlhühnern und dem Gesamtgewicht des verbrauchten Futters zugrunde gelegt worden.

Es empfiehlt sich, einen für die ausführenden dritten Länder repräsentativen Veredelungskoeffizienten von 1:3,441 zu wählen.

Überdies sollte berücksichtigt werden, daß sich die sonstigen Futterkosten — wie Kosten für Futterkuchen und Fischmehl — der Anschaffungspreis der Küken, die Kosten des Stalles, der Arbeitslohn, die Kosten für Unterhaltung und Tierarzt, Amortisation und Zinsen, die Schlacht-, Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne verringert haben.

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) der Verordnung Nr. 40 sollte ebenfalls entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) der Verordnung Nr. 41 wird wie folgt geändert :

„4,813 kg" anstatt „5,69 kg".

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.
(2) AB Nr. 52 vom 30. 6. 1962, S. 1558/62.
(3) AB Nr. 52 vom 30. 6. 1962, S. 1557/62.